

Bürgerbudget der Stadt Radolfzell

Richtlinien

1. Ziele

Durch das Bürgerbudget erhalten die Radolfzellerinnen und Radolfzeller die Chance mitzubestimmen, wohin ein Teil des Stadthaushalts fließt. Die Bürgerinnen und Bürger werden in ihrem Engagement unterstützt und der Gemeinsinn innerhalb der Stadt gestärkt. Die Stadtgemeinschaft soll die Möglichkeit erhalten in einem demokratischen Prozess über Projektideen aus der eigenen Mitte abzustimmen.

2. Förderung

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel. Es stehen im Rahmen des Bürgerbudgets jährlich bis zu 65.000 Euro zur Verfügung. Sollte die Stadt Radolfzell ein Haushaltssicherungskonzept erstellen müssen, entfällt das Bürgerbudget. Nicht verbrauchte Mittel für bewilligte Projekte des Bürgerbudgets werden ins folgende Haushaltsjahr übertragen. Förderungen im Rahmen des Bürgerbudgets sind gegenüber anderen Fördermöglichkeiten nachrangig.

2.1. Fördervoraussetzungen

Alle Einwohnerinnen und Einwohner von Radolfzell, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt Vorschläge für das Bürgerbudget einzureichen. Initiativen und Vereine, die ihren Sitz in Radolfzell haben, können Vorschläge einreichen.

Alle Anträge müssen den Gemeinsinn der Stadt fördern. Sie dürfen keine

- sexistischen, rassistischen oder diskriminierenden
- religiösen
- kommerziellen oder
- parteipolitischen

Ziele verfolgen. Die Anträge dürfen nicht Beschlüssen des Gemeinderats entgegenstehen.

Bereits begonnene Projekte können nicht gefördert werden. Bei einer erneuten Antragsstellung für ein bereits gefördertes Projekt, muss der Neuheitswert deutlich herausgestellt werden.

Für die gleiche Idee oder das gleiche Projekt kann innerhalb von 3 Jahren kein neuer Antrag gestellt werden, sofern dieser erfolgreich war. Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Bürgerbudgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen des folgenden Bürgerbudgets wieder eingereicht werden.

2.2. Fördersumme und Fristen

Vorbehaltlich der Beschlüsse des Gemeinderats im Rahmen der Haushaltsplanung, werden für das Bürgerbudget 65.000 Euro bereitgestellt. Es dürfen pro Antrag maximal 8.000 Euro beantragt werden.

Anträge können ganzjährig eingereicht werden. Der vollständige Antrag inklusive Finanzplan ist bis zum 15.06. im Online-Portal einzureichen, wenn der Antrag für die Abstimmung im aktuellen Kalenderjahr berücksichtigt werden soll. Anträge, die nach diesem Stichtag eingehen, gehen in das Auswahlverfahren im Folgejahr ein.

3. Prüfung der Anträge

Die eingegangenen Anträge werden zunächst bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres durch die Stadtverwaltung auf Vollständigkeit und Zulässigkeit gemäß den Fördervoraussetzungen in 2.1. und 2.2 geprüft. Die Antragstellerinnen und Antragsteller werden darüber informiert, ob sie für die Abstimmung zugelassen werden.

Die Entscheidung der Stadtverwaltung wird zusätzlich öffentlich kommuniziert.

4. Abstimmung und Genehmigung

Die Abstimmung erfolgt im Rahmen eines Abend- und Wochenmarktes im Juli. Die Veranstaltung hat Messecharakter. Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben die Chance, ihre geplanten Projekte vorzustellen. Es können entweder Pinnwände oder Plakate vorbereitet werden. Die Projektideen können vor Ort angeschaut und diskutiert werden. Parallel werden die Projektideen im Hallo Radolfzell, auf der Homepage der Stadt und auf Social Media vorgestellt.

Die Bürgerinnen und Bürger erhalten Abstimmungslinks für eine Online-Stimmabgabe. Zusätzlich liegen vor Ort Tablets aus, die für die Abstimmung genutzt werden können. Abstimmungsberechtigt sind alle Radolfzellerinnen und Radolfzeller, die das 11. Lebensjahr vollendet haben.

Das Ergebnis der Abstimmung wird am 15.07. (oder am folgenden Werktag) öffentlich gemacht.

5. Abwicklung der Förderung

Die Projekte starten frühestens am 1. September und laufen maximal ein Jahr.

Nach der Genehmigung können 80% der bewilligten Kosten zur Verfügung gestellt werden. Die restlichen 20% können nach Abschluss des Projekts und Vorlage des Verwendungsnachweises angefordert werden. Wird der zugesagte Förderbetrag nicht ausgeschöpft, dürfen die Fördergelder nicht für andere Zwecke verwendet werden als im Projektantrag beschrieben. Gegebenenfalls müssen Fördergelder zurückbezahlt werden oder werden mit dem noch ausstehenden Zuschussanteil (20%) verrechnet. Einnahmen, die im Projekt generiert werden, müssen in das Projekt zurückfließen, auch wenn sich dadurch der Zuschuss reduziert.

Wenn das Projekt ganz oder in Teilen nicht wie bewilligt umgesetzt wurde, kann die Förderung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Spätestens 6 Wochen nach Abschluss des Projekts ist der unterschriebene Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch Erhebungen vor Ort selbst zu

prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Empfänger bzw. die Empfängerin des Zuschusses ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereit zu halten.

6. Rückzahlung der Förderung

Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde
- sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird
- Auflagen nicht erfüllt werden
- sich nach Abschluss der Fördermaßnahme ergibt, dass sich die Kosten ermäßigt haben oder die Drittmittelfinanzierung höher ausgefallen ist als erwartet
- nicht der ganze Betrag für den vorgesehenen Zweck verwendet wird

7. Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation

Die Stadtverwaltung Radolfzell bewirbt das Bürgerbudget mit geeigneten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit durch das Pressebüro.

Die Stadt informiert auf einer geeigneten Homepage über eingegangene Vorschläge für das Bürgerbudget, die Prüfung durch die Stadtverwaltung und das Abstimmungsergebnis. Es wird über abgeschlossene Projekte berichtet.

Die Verantwortlichen für die geförderten Projekte verpflichten sich bei ihren Veröffentlichungen die Förderung durch das Bürgerbudget zu nennen und das Logo der Stadt an geeigneter Stelle abzubilden. Die Verantwortlichen verpflichten sich regelmäßig über den Projektfortschritt zu berichten und Bilder zur Veröffentlichung bereit zu stellen.

8. Fördervorbehalt

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Alle Leistungen erfolgen vorbehaltlich eines genehmigten Haushalts und Vorliegen der Fördervoraussetzungen.